



FAQ PKF MODUL ZUR ERLANGUNG DER STAATLICHEN ANERKENNUNG Informationen des Praxisreferates zu häufig gestellten Fragen

1. Was ist ein Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (großes Praktikum)?

Das Modul besteht aus:

- **Praktikum** (640 Std.)
- **Veranstaltung zur Begleitung** des Praktikums (4 SWS)

Praktikum und Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums sind eine Gesamtleistung!!!

2. Absolvierung des Praktikums?

Es gibt zwei Möglichkeiten, das Praktikum zu absolvieren:

2.1 640 Stunden Praktikum in **einem Semester**

- 20 Wo. à 4 Tage à 8 Stunden ununterbrochen
- Begleitseminar (4 SWS)

2.2 640 Stunden Praktikum über **zwei Semester**

- mind. 3 Tage / Woche
- mind. 50% Vollzeit-Äquivalent
- mind. 50% parallel zum Begleitseminar
- ununterbrochen

2.3 Splittung des Praktikums

- Möglich zu jeweils 50% (2 x 320 Std.)
- Für beide Einrichtungen wird ein gesonderter Anerkennungsmodulvertrag über 320 Stunden abgeschlossen
- beide Verträge jeweils 320 Std. müssen zeitgleich zur Genehmigung im Praxisreferat eingereicht werden

2.4 KITA Stunden

- Das Praktikum kann nur dann vollständig in einer anderen Institution als einer Kindertageseinrichtung absolviert werden, wenn die/der Studierende zusätzlich zu den verpflichtenden Praxistagen dieses Studiengangs, d. h. insbesondere den in das Modul E1.1.2 integrierten Praxisphasen, **mindestens weitere 200 Stunden Praxis in einer Kindertageseinrichtung (auch unbegleitet) nachweist. Diese müssen nach dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss absolviert worden sein.** Das Praktikum im Umfang von 640 Stunden kann einmal zu gleichen Teilen auf zwei verschiedene Träger verteilt werden (siehe auch 8.4).

3. Praktikumsbeginn?

Das Praktikum muss innerhalb der Semestergrenzen absolviert werden (1.03. – 31.08. oder 1.09. – 28.02.). Konkrete Daten werden jeweils mit dem offiziellen Seminar- und Prüfungsterminplan des Fachbereichs unter <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/aktuelles/termine> bekannt gegeben

4. Voraussetzungen?

Voraussetzung sind 90 Leistungspunkte/Creditpoints und der erfolgreiche Abschluss der Module PP, E 1.1, E 1.2, E 4.1.

5. Wie viele Seminare dürfen während des Moduls belegt werden?

Keine Einschränkungen.

6. Anerkennung von Praxiszeiten außerhalb der Hochschule?

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 63a VII HG NRW). Voraussetzung siehe: <https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/studium/pruefung/faq-pruefungen/anerkanntungen>

7. Muss das Praktikum angemeldet werden?

Vor Antritt des Praktikums **muss** die Praxisstelle vom Praxisreferat genehmigt sein. Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- 2.1. Angaben zur Praxisstelle PR1 (Original und Kopie)
- 2.2. Praktikumsvertrag PR1 (640 Std. bzw. 2x 320 Std.) (Original und Kopie)

Originale und Kopien ca. zwei Wochen vor dem Start des Praktikums persönlich vorlegen.

8. Welche Kriterien gelten für die Anerkennung als Praxisstelle?

- Die Eignung der Praxisstelle stellen die Mitarbeiter*innen im Praxisreferat im Vorfeld anhand des ausgefüllten Formulars „2.1. Angaben zur Praxisstelle PR1 (640 Std. bzw. 2 x 320 Std.)“ fest.

8.1 Institution

Die Praxisstelle im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist eine Institution, in der Aufgaben im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters oder Aufgaben der Familienbildung erfüllt werden, oder die sich wissenschaftlich bzw. politisch mit Phänomenen der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung auseinandersetzt. Hierzu gehören insbesondere

- Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
- offene Ganztagschulen
- Familienbildungseinrichtung
- Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII § 27ff für Kinder bis zum Ende des Grundschulalters und ihre Familien anbieten

8.2 Anleitung

Die/der Anleiter*in soll über einen Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung (Bachelor/Master/Diplom) in Pädagogik der Kindheit und Familienbildung verfügen.

ODER

Einen Hochschulabschluss in einem vergleichbaren pädagogischen Studiengang haben.

ODER

Über einen Hochschulabschluss in den Bezugswissenschaften der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung verfügen. In diesem Fall muss der/die Anleiter*in mindestens 50 Prozent eines Vollzeit-Äquivalents beschäftigt sein und mindestens drei Jahren in einem Berufsfeld der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung bei dem Träger tätig sein.

8.3 Weitere Voraussetzungen zur Anerkennung einer Praxisstelle im Inland sind

- Die Praxisstelle besteht in der Regel seit mindestens einem Jahr, beschäftigt in der Regel mindestens zwei Mitarbeiter*innen und gewährleistet die durchgängige Anleitung. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Praxisanleitung in größerem Umfang ausfallen.
- Der/die Anleiter*innen führen für die Dauer des Praktikums mindestens einmal wöchentlich Anleitungsgespräche mit den Praktikant*innen
- Die Ausbildungsstelle ist bereit, mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag gemäß den Vorgaben der Hochschule Düsseldorf abzuschließen – soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen – und nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung über Art, Umfang und Erfolg auszustellen.
- Die Praxisstelle verfügt über qualifizierte Praktikumsplatz-Beschreibungen (Lernziele, Lerninhalte, Anforderungsprofil, Aufgaben, Kurzprofil Praxisstelle u.a.).
- Die Anerkennung der Praxisstelle wird nach Einreichen des Anerkennungsmodulvertrags anhand des von der Praxisstelle ausgefüllten Anerkennungsmodulvertrags vom Praxisreferat PKF festgestellt.
- Bei Besonderheiten in Einrichtungstyp und / oder Anleitung melden Sie sich bitte möglichst frühzeitig, da diese mit der Praxiskoordinatorin rechtzeitig vor Vertragsabschluss abgestimmt werden müssen.

Zusätzlich zu bedenken:

8.4 Kita Stunden

Das Praktikum kann nur dann vollständig in einer anderen Institution als einer Kindertageseinrichtung absolviert werden, wenn die/der Studierende zusätzlich zu den verpflichtenden Praxistagen dieses Studiengangs, d. h. insbesondere den in das Modul E1.1.2 integrierten Praxisphasen, mindestens weitere 200 Stunden Praxis in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung (auch unbegleitet) nachweist. Diese müssen nach dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, in einer Kita ggf. schon als Vorpraktikum absolviert worden sein. Das Praktikum im Umfang von 640 Stunden kann einmal zu gleichen Teilen auf zwei verschiedene Träger verteilt werden.

9. Wie kommen Studierende an Praxisstellen?

- Durch Eigeninitiative
- Praxisstellendatenbank (Link siehe Homepage Praxisreferat)

10. Praktikum außerhalb von NRW?

Ein Praktikum außerhalb von NRW ist möglich. Wenden Sie sich bezüglich der Fernbetreuung an das Praxisreferat (praxisbegleitseminare.soz-kult@hs-duesseldorf.de).

11. Praktikum außerhalb von Deutschland (Auslandspraktikum)?

Ein Auslandspraktikum ist grundsätzlich möglich. Ansprechpartner*in in allen Fragen zum Praktikum im Ausland:

Büro für Internationales (Tel.: +49 211 4351 3343, E-Mail: international.soz-kult@hs-duesseldorf.de). Bitte planen Sie circa ein Jahr Vorbereitungszeit ein.

12. Besteht Anspruch auf ein Zeugnis durch die Praxisstellen?

Nein, aber ein Zeugnis kann sich bei späteren Bewerbungen günstig erweisen.

13. Praktikant*innenentgelt?

Das wird von den Trägern unterschiedlich gehandhabt. Es gibt Stellen mit und ohne Aufwandsentschädigung.

14. Pflichtpraktikum/Mindestlohn?

Es handelt sich um ein in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes und damit verpflichtendes Praktikum, welches integraler Bestandteil des Studiums ist. Verpflichtende Praktika sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG vom Mindestlohn ausgenommen.

15. Ist ein Praktikumsvertrag von Seiten der Hochschule erforderlich?

Ja! Siehe entweder ein Vertrag „2.2. Praktikumsvertrag Anerkennungsmodul PR 1 (640 Std.)“ oder 2 Verträge „2.2. Praktikumsvertrag Anerkennungsmodul PR 1 (320 Std.)“.

16. Fehlzeiten?

Am Ende des Praktikums muss das Formular „2.3. Abschlussbescheinigung PR1 (640 Std.)“ bzw. zweimal das Formular „2.3. Abschlussbescheinigung PR1 (320 Std.)“ über die abgeleisteten Stunden vorliegen. Fehlzeiten müssen innerhalb der Semestergrenzen ausgeglichen werden. Im Falle einer Erkrankung hat die/der Studierende die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Im Regelfall ist spätestens an dem Tag, der auf den dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt, eine ärztliche Bescheinigung bei der Praxisstelle vorzulegen.

17. Wie wird das Praktikum bescheinigt?

Auf dem Formular „2.3. Abschlussbescheinigung PR 1 (640 Std.)“ bzw. zweimal das Formular „2.3. Abschlussbescheinigung PR1 (320 Std.)“ bescheinigt die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung der 640 Stunden. Diese muss im Praxisreferat zu Beginn des Folgesemesters in Original und Kopie vorgelegt werden. Nach der Überprüfung der Abschlussbescheinigung und der Seminarliste durch das Praxisreferat werden die gesamten Leistungspunkte (30 LP) im OSSC eingetragen.

18. Kann das Modul auch später absolviert werden?

Ja, allerdings ist das erfolgreich abgeschlossene Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung eine Voraussetzung für die Zulassung zur Thesis

19. Begleitseminar?

Die Anmeldung für die Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums erfolgt im OSSC. Die Veranstaltungen finden wöchentlich in der Langzeitseminarphase statt. Ansprechpartnerin in allen Fragen zum Begleitseminar ist das Praxisreferat (praxisbegleitseminare.soz-kult@hs-duesseldorf.de). Wird das Praktikum über zwei Semester absolviert, so erfolgt die Eintragung der erfolgreichen Prüfungsleistung in dem Semester, in dem das Praktikum abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Begleitseminar zu besuchen, das ebenfalls über diese beiden Semester fortlaufend stattfindet, wobei mindestens 50 % der Praxistätigkeit parallel zum Begleitseminar stattfinden muss. Wenn im Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung das Praktikum in zwei verschiedenen Einrichtungen mit einem Stundenumfang von je 320 Stunden absolviert wird, muss 50% von jeder der beiden Hälften des Praktikums parallel zum Begleitseminar absolviert werden. Sollte aus organisatorischen Gründen von Seiten der Hochschule kein Begleitseminar über zwei Semester angeboten wird, gilt abweichend folgende Regelung: Wird mindestens die Hälfte des Praktikums im ersten der beiden Semester absolviert, so muss das Begleitseminar auch im ersten Semester belegt werden. Anderenfalls ist das Begleitseminar im zweiten Semester zu belegen.

20. Muss das ganze Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung wiederholt werden, wenn ein Teil (Begleitung oder Praktikum) nicht bestanden wird?

JA!! Praktikum und Veranstaltung zur Begleitung des Praktikums sind eine Gesamtleistung!!!

21. Wo gibt es Beratung?

Im Praxisreferat während der Beratungszeiten und per E-Mail (siehe Homepage des Praxisreferats).

22. Sonderfälle?

Alle Sonderfälle müssen mit den Mitarbeiter*innen des Praxisreferates geklärt werden. Die Bearbeitungszeit kann etwas länger dauern, falls der Prüfungsausschuss dafür noch einen weiterführenden Beschluss fassen muss. Deshalb empfehlen wir eine frühzeitige Beratung.

23. Hinweise:

- Die Beratungszeiten für das Praxisreferat finden Sie auf der Homepage des Praxisreferats.
- Fertigen Sie sich vorab jeweils eine Kopie an und reichen diese mit den Originalen ein.
- Planen Sie eventuelle Rücksprachen ein.
- Bitte geben Sie immer Ihre E-Mail-Adresse, Mobil-Nummer und Matrikelnummer an.
- Wenn Sie Widerspruch gegen eine Entscheidung des Praxisreferats einlegen möchten, richten Sie diesen bitte an den Prüfungsausschuss.
- In Konflikt und Notfällen berät Sie das Praxisreferat vertraulich.

Meine Frage ist nicht dabei!

Kein Problem! Wenden Sie sich an das Praxisreferat (praxisreferat.pkf@hs-duesseldorf.de).